

## Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.09.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.10.1996 bis 14.11.1996 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach öffentlich ausgelegt.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 14.01.1997

.....  
Landgraf  
(1. Bürgermeister)

2. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05.12.1996 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

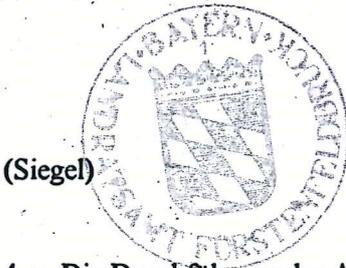


(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 14.01.1997

.....  
Landgraf  
(1. Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Maisach hat den Bebauungsplan am 07.12.1996 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstentfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 02.01.1997 Az.: 21V-610-11/6-691 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).



(Siegel)

Fürstentfeldbruck, den 26. Feb. 1997  
i.A.

.....  
Kieser  
Jur. Staatsbeamter

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 1-6. JAN. 1997 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 17. FEB. 1997

.....  
Landgraf  
(1. Bürgermeister)